



Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand, Bundesverband der deutschen mittelständischen Dienstleistungswirtschaft, Luisenstr. 41, 10117 Berlin, Tel. 030.288807.0, Fax. 10, www.AWM-Online.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (DS 15/2150) anlässlich der Expertenanhörung des Ausschusses für Finanzen des Deutschen Bundestags am 28. Januar 2004

Allgemeine Vorbemerkung

Ausgangspunkt für das Gesetz war die Notwendigkeit der Neuregelung der Besteuerung von Renten- und Pensionsansprüchen auf Grund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Hierfür wird eine sinnvolle Lösung angeboten. Darüber hinaus werden jedoch mit der Neuregelung der Riester- Kriterien, der betrieblichen Altersvorsorge und der Beseitigung der steuerrechtlichen Sonderstellung der Kapitallebensversicherung weitere Veränderungen angestrebt, die für den Bürger weitreichende Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Altersvorsorge haben werden.

Die AWM beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf die Aspekte des Gesetzes, die für die mittelständische Dienstleistungswirtschaft von herausragender Bedeutung sind.

Zur Neuregelung der Kapitallebensversicherung

Siehe Artikel Nr.7 und Nr. 11

Die Beseitigung der steuerlichen Sonderstellung der Kapitallebensversicherung ist nicht sachgemäß. Die Kapitallebensversicherung gewährleistet nicht nur eine sichere Verzinsung der eingezahlten Beiträge, sondern entlastet auch den Staat vielfach bei der Versorgung von Hinterbliebenen und deren Familien. Die freie Verfügbarkeit der Erträge gewährleistet einen optimalen Einsatz. Das ist besonders wichtig vor dem Hintergrund der Zunahme der „gebrochenen Biographien“. Die Lebensarbeitszeit ist immer stärker durch eine Vielzahl unterschiedlicher Arbeitsverhältnisse, von der geringfügigen Beschäftigung bis zur Selbstständigkeit geprägt. Die Möglichkeit der einmaligen Auszahlung der Kapitallebensversicherung gewährleistet ein hohes Maß an Flexibilität. Dieser Vorteil wird auch durch die bisherige Verwendung der Erträge unterstrichen. So fließen diese hauptsächlich in die Altersvorsorge aber auch in die altersgerechte Umgestaltung des Wohnraums. Mehr als 55 Millionen Verträge verdeutlichen, daß gerade Kapitallebensversicherungen ein paßgenaues Produkt für die Bedürfnisse der Bürger sind.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Finanzierungsprobleme von kleinen und mittleren Unternehmen wird die Beseitigung der Kapitallebensversicherung erhebliche Auswirkungen haben. Viele Banken haben ihre Kreditvergabe bereits an die Bedingungen von Basel II angepaßt. Aus einer Untersuchung der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2003 geht hervor, daß die Eigenmittelquote der Nichtkapitalgesellschaften unter den KMU mit -0,5 Prozent negativ ist. Laut der letzten Mind-Studie handelt es sich bei den Nichtkapitalgesellschaften bei den KMU um ca. 650.000 Unternehmen. Das Sicherungsinstrument der Lebensversicherung spielt mangels Alternativen eine große Rolle.

Das gilt insbesondere für die aktuelle Situation. Vor dem Hintergrund des Anziehens der Konjunktur ist zu befürchten, daß viele Unternehmen die ihren Kreditrahmen während der Rezession ausgeschöpft haben, jetzt kein Geld mehr von den Banken erhalten, um zusätzliche Aufträge infolge des Aufschwungs bearbeiten zu können.

Darum ist es wichtig, daß die Kapitallebensversicherung in ihrer jetzigen Form erhalten bleibt.

Zur Neuregelung der Riester-Kriterien

Siehe Artikel Nr.5

Die AWM unterstützt die Forderung, daß die Förderung der privaten Altersvorsorge einfacher werden muß. Der Vorschlag des Dauerzulageantrags ist ein erster Schritt auf dem richtigen Weg. Zudem ist der Verzicht auf die Unisextarife positiv. Leider fehlt der Mut zu einer umfassenden Reform. Die AWM fordert, die Förderkriterien auf 2 Kriterien zu reduzieren:

- Die Verträge müssen zumindest die Ausschüttung der eingezahlten Beiträge gewährleisten.

- Die Auszahlung sollte nach Eintritt in den Ruhestand erfolgen, wobei die Auszahlungen nachträglich zu versteuern sind.

Zumindest sollte der Artikel Nr. 8 geändert werden. Die Bestimmung zur Fälligkeit der Provision ist für die Vermittlung von besonderer Bedeutung. Die Absenkung der Verteilung der Provisionszahlungen von 10 auf 5 Jahre ist zwar ein kleiner Fortschritt. Trotzdem steht die Provisionsregelung nicht im sachgemäßen Verhältnis zum Beratungsaufwand. Die Beratung ist auf Grund der Komplexität der jeweils individuellen Rahmenbedingungen bei einer langfristig ausgerichteten Entscheidung sehr aufwendig. Durch die Aufnahme des Kriteriums der effektiven Rendite wird der Beratungsaufwand in Zukunft noch größer sein als bisher. Dieser Aufwand entsteht bei der Beratung. Die Verteilung der Provision wird dem nicht gerecht. Darum sollte das Kriterium ganz gestrichen werden.

Zur Neuregelung der betrieblichen Altersvorsorge

Siehe Artikel Nr.6

Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung sorgt für mehr Einheitlichkeit bei der Ausgestaltung der betrieblichen Altersvorsorge und ist zu begrüßen. Notwendig ist jedoch eine Klarstellung, auf welche Auszahlungen aus Verträgen zur betrieblichen Altersvorsorge Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden müssen.